

Art 4 BayIngG (Bayern) — Ausgleichsmaßnahmen

Bayerisches Ingenieurgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Art. 11 BayBQFG findet unbeschadet Art. 3 Abs. 3 nur in Bezug auf Berufsqualifikationen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erworben wurden, Anwendung.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 3 BayBQFG muss die antragstellende Person

1. nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, oder

2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren zu regeln. Die Ingenieurekammer-Bau kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Satzung treffen; die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Zitiervorschlag: Art 4 BayIngG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayIngG/4>